

Beschlussvorlage

01/2019/1428

Federführung:	Bauverwaltung	Datum:	11.07.2019
Bearbeiter:	Birgit Jost	AZ:	6024.01-11448

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	11.07.2019	öffentlich

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau einer gewerblich genutzten Lagerhalle; Halle 2 - Fl.Nr. 1683 Gemarkung Denklingen - Am Malfinger Steig 14

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1683 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Die Gebietsart ist als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.

Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wernher-von-Braun-Straße“.

Die Baugrenze und die Dachneigung werden nicht eingehalten (siehe Antrag auf Befreiung in der Anlage).

Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO kommt somit nicht in Betracht.

Es ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauBG notwendig.

Über den Bauantrag entscheidet deshalb die untere Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Landsberg) nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Denklingen (§ 36 BauBG).

In der Sitzung vom 06.12.2018 TOP 3 wurde bereits für den Bauantrag (Neubau von zwei gewerblich genutzten Lagerhallen) das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Der Antrag wurde im Genehmigungsverfahren in zwei separate Anträge getrennt. An der Lage und Größe wurden keine Änderungen vorgenommen. Die Halle 1 wurde mit Genehmigungsbescheid vom 11.06.2019 vom Landratsamt genehmigt.

Zudem ist die Befreiung von den Festsetzungen aus Sicht der Gemeinde weiterhin vertretbar, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch bei Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen keine öffentlichen Belange berührt werden.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Vorschlag zum Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Ebenfalls wird das Einvernehmen zu Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Anlagen:

Ansichten, Querschnitt

Antrag, Befreiung

Grundriss Erdgeschoss, Lageplan

Lageplan 1_1000